



Allgemeine Hinweise zur Externenprüfung

1 Allgemeinbildende Abschlüsse der Klassen 9 und 10

Die folgenden schulischen Abschlüsse der Sekundarstufe I können außerhalb einer öffentlichen Schule durch eine Externenprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erworben werden:

- Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Für die Durchführung der Prüfungen der Hauptschulabschlüsse sind die staatlichen Schulämter der jeweiligen kreisfreien Städte und Kreise zuständig, für die Prüfung zum Mittleren Abschluss die Bezirksregierung.

2 Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber können einen schriftlichen Antrag stellen, wenn sie mit Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Köln gemeldet sind und die Regelschulzeit erfüllt haben. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt.

3 Meldung zur Prüfung

Die Externenprüfung für den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe I findet einmal jährlich statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung anmelden.

Anmeldefrist ist der 01. Februar eines jeden Jahres (Eingang bei der Bezirksregierung oder dem zuständigen Schulamt).



- Die Anmeldung für den Hauptschulabschluss und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist an das für Ihren Wohnsitz zuständige staatliche Schulamt zu richten.
- Die Anmeldung für den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) ist an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang (schulischer Lebenslauf),
- eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- eine Erklärung über eine frühere Teilnahme an einer Externenprüfung,
- Wahl der Fächer für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen,
- Rückmeldebögen zu den gewählten Fächern mit Angabe der Schwerpunktthemen

4 Prüfungen

Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder vom Schulamt (Hauptschulabschlüsse) bzw. von der Bezirksregierung Köln (Mittlerer Abschluss) berufen werden.

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen gliedern sich wie folgt:



4.1 Hauptschulabschluss (Klasse 9) und

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Auf Antrag kann das Fach Englisch durch ein anderes Fach nach Wahl (Geschichte/Politik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport) ersetzt werden.

Die Prüflinge für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 nehmen an den Zentralen Prüfungen des Ministeriums in Schulen teil.

Die mündliche Prüfung umfasst:

- die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch
- eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
- eines der Fächer Erdkunde, Geschichte/Politik, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport

4.2 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Die schriftliche Prüfung umfasst:

- je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
- eine Arbeit in einem weiteren Fach nach Wahl (Geschichte, Biologie, Physik, Chemie, Technik, Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre oder Sport).

Die Prüflinge nehmen in Deutsch, Mathematik und Englisch an den Zentralen Prüfungen des Ministeriums teil.



Die mündliche Prüfung umfasst:

- die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte
- eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik
- eines der Fächer Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport oder ein weiteres der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik.

5 Gesamtergebnis

Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Fach die Endnote fest. Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder
- die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und diese Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem schriftlichen Fach kann nur durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen schriftlichen Fach ausgeglichen werden.

6 Weitere Berechtigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bestehen, können auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe unter folgenden Voraussetzungen erwerben:



- in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch wurden gute Leistungen und in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht
oder
- in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in zwei weiteren Fächern wurden mindestens befriedigende Leistungen und in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht.

7 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachprüfung ablegen oder die Prüfung insgesamt frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 mit den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.5.2008)

8 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung eingereicht werden. Der Antrag kann formlos, oder über das bereitgestellte Antragsformular erfolgen.

Weitere Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche finden Sie auf der Seite des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de>